

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/015/2009

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Thomas Tödter	Datum: 01.12.2009 Az.: 32-1/129417
--	---------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Wahlprüfungsausschuss	17.12.2009	Vorberatung
Kreistag	14.01.2010	Beschluss

Gültigkeit der Wahlen des Landrats des Kreises Mettmann und der Vertretung des Kreises Mettmann am 30.08.2009

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Überprüfung der Wahl des Landrats des Kreises Mettmann von Amts wegen hat keine Anhaltspunkte für wahlrechtlich relevante Mängel oder Fehler ergeben. Die Wahl des Landrats des Kreises Mettmann am 30.08.2009 wird für gültig erklärt.
- 2.) Die Überprüfung der Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann von Amts wegen hat keine Anhaltspunkte für wahlrechtlich relevante Mängel oder Fehler ergeben. Die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann am 30.08.2009 wird für gültig erklärt.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt
Bearbeiter/in: Thomas Tödter

Datum: 01.12.2009
Az.: 32-1/129417

Gültigkeit der Wahlen des Landrats des Kreises Mettmann und der Vertretung des Kreises Mettmann am 30.08.2009

Anlass der Vorlage:

Die neue Vertretung hat gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen zu beschließen.

Sachverhaltsdarstellung:

I.

Gemäß § 40 Abs.1 KWahlG sind folgende Entscheidungen zu treffen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG).
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

II.

Der Kreiswahlausschuss hat sich in insgesamt drei Sitzungen mit der Wahl des Landrats des Kreises Mettmann und der Vertretung des Kreises Mettmann befasst. In der Sitzung am 23.09.2008 wurde die Einteilung des Wahlgebiets in 33 Kreiswahlbezirke beschlossen. Am 21.07.2009 entschied der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. In seiner Sitzung am 04.09.2009 stellte der Kreiswahlausschuss die Ergebnisse der Wahl des Landrats und der Vertretung des Kreises Mettmann fest. Die Beschlüsse des Kreiswahlausschusses wurden vom Kreiswahlleiter in den Amtsblättern des Kreises Mettmann vom 15.10.2008, 31.07.2009, 15.08.2009 und 16.09.2009 öffentlich bekannt gemacht.

III.

Gegen die Gültigkeit der Wahl konnte gemäß § 39 Abs.1 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs.1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich gehalten worden wäre. Ein etwaiger Einspruch wäre beim Kreiswahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären gewesen.

Innerhalb der Einspruchsfrist, die am 16.10.2009 abgelaufen ist, wurden Einsprüche nicht erhoben.

IV.

Ungeachtet dessen, ob Einsprüche innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben worden sind oder nicht, hat der Kreiswahlleiter von Amts wegen zu ermitteln, ob und welche Mängel bekannt geworden sind, die gegebenenfalls Einfluss auf die Richtigkeit der Wahlergebnisse gehabt haben könnten.

Nachdem der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 04.09.2009 die Ergebnisse der Wahlen im Kreis Mettmann festgestellt hat, wurde seitens des Wahlleiters der Stadt Velbert mitgeteilt, dass dort einige Ergebnisse der Briefwahl in den Zusammenstellungen der Wahlergebnisse nach Anlage 25 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) zum größten Teil den falschen städtischen Briefwahlbezirken zugeordnet worden sind. Dies betraf sowohl die Ergebnisse zur Wahl des Landrats als auch die Ergebnisse zur Vertretung des Kreises.

Den beigefügten Anlagen 1 a und 1 b ist zu entnehmen, wie sich die falschen Zuordnungen der Briefwahlergebnisse rechnerisch auf die Gesamtergebnisse der betroffenen Kreiswahlbezirke ausgewirkt haben.

Anhand der im Anschluss an die Gegenüberstellungen erfolgten Summenvergleiche ist festzustellen, dass es sich hier lediglich um Zuordnungsfehler handelte, die keine Auswirkung auf die vom Kreiswahlausschuss festgestellten Gesamtergebnisse hatten. Es kam lediglich zu Verschiebungen der Ergebnisse in den betroffenen Kreiswahlbezirken.

Somit liegen keine Tatsachen und Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 KWahlG vor, die Einfluss auf die Richtigkeit der Wahlergebnisse haben.

V.

Das Ergebnis der Wahl des Landrats des Kreises Mettmann ergibt sich aus der als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügten Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 04.09.2009 zur Feststellung des Wahlergebnisses der Landratswahl einschließlich der Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse.

Das Ergebnis der Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann sowie die Zusammensetzung des Kreistags ist aus der als Anlage 3 beigefügten Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses vom selben Tage einschließlich der Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse ersichtlich.

Für den in den Kreistag gewählten Bewerber Thomas Hendele (CDU – Verlust des Kreistags-sitzes kraft Gesetzes durch Annahme der Wahl zum Landrat) wurde die Ersatzbestimmung durch Feststellung des persönlichen Vertreters Peter Vahlsing (CDU) vorgenommen und im Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 15.10.2009 veröffentlicht.

Anlage

- Anlage 1: Auswirkungen der falschen Zuordnungen der Briefwahlergebnisse auf die Gesamtergebnisse der betroffenen Kreiswahlbezirke
- Anlage 2: Ergebnis der Wahl des Landrats des Kreises Mettmann
- Anlage 3: Ergebnis der Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann sowie die Zusammensetzung des Kreistags